

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Jörg Alisch
04.04.2012

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

02.05.2012

**Videokameraüberwachung auf dem Friedrichsplatz
-Stellungnahme zum mündlichen Antrag von Herrn Stadtrat Posselt vom 21.03.2012****Beschlussvorschlag:**

Die Videoüberwachung auf dem Friedrichsplatz aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird abgelehnt.

Begründung:

Wenn auch durch die Anzahl der Polizeiberichte in der Presse der Eindruck entstehen könnte, dass in Rottweil die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund von jugendlichen und jungen Randalierern und untereinander befeindeten Rockergruppierungen leidet, spricht die Analyse zur Kriminalitätsentwicklung 2011 – und somit die Fakten – eine klare Sprache. Die Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2011 weist nochmals weniger Straftaten gegenüber dem Jahr 2010 auf, wobei 2010 auch schon sehr niedere Zahlen zeigt. Die Aufklärungsquote ist weiter sehr hoch – auf Vorjahrsniveau – im Bereich der von Körperverletzungsdelikten bei fast 90 %. Rottweil liegt an vierter Stelle der sichersten Großen Kreisstädte im gesamten Regierungsbezirk Freiburg. Konkret hat sich im vergangenen Jahr die Gesamtzahl der von der Polizei bearbeiteten Straftaten innerhalb des Stadtgebietes um 6,1 % auf 1.318 Fälle verringert. Dies ist der niedrigste Stand seit 1984.

Gerade das massive Vorgehen gegen jugendliche Störer und auch das genaue Hinschauen auf die Entwicklung im Bereich des Rockermilieus deuten viel mehr darauf hin, dass die Polizei bewusst nicht weg schaut, sondern Problemfelder und aufkommende Problemlagen frühzeitig offensiv – auch im Sinne der Stadt Rottweil – angeht und hierüber auch die Bevölkerung informieren muss und will.

Zur Videoüberwachung:

Für die Videoüberwachung öffentlicher Stellen gab es in Baden-Württemberg bis vor kurzem nur eine Rechtsgrundlage, nämlich § 21 Abs. 3 und 5 Polizeigesetz. Danach kann, neben dem Polizeivollzugsdienst eine Gemeinde als Ortspolizeibehörde an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebietes deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Auf Nachfrage teilte uns der Gemeindetag Baden-Württemberg mit, dass bei kleineren und mittelgroßen Kommunen (in der Regel bis zu 50.000 Einwohner) und deren Kriminalitätslagen die Voraussetzung für eine Videoüberwachung auf der Grundlage des Polizeigesetzes nur sehr selten gegeben ist.

Für andere Videoüberwachungen öffentlicher Stellen gibt es seit kurzem auch eine Rechtsgrundlage im Landesdatenschutzgesetz. Der neue § 20 a Landesdatenschutzgesetz regelt ausführlich die Videoüberwachung und Videoaufzeichnung. Diese Rechtsgrundlage differenziert zwischen der Videoüberwachung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der im Rahmen der Ausübung des Hausrechts. Zweifellos gehört die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Allerdings enthalten die Nummern 1 und 2 des § 20 a Landesdatenschutzgesetz wieder Einschränkungen. Im Wesentlichen wird dort auf den Schutz der Grundrechte/Rechtsgüter von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden usw. (bzw. deren unmittelbare Nähe) aufhalten bzw. auch den Schutz dieser Einrichtungen (einschließlich Kulturgütern) selbst abgehoben. Ein öffentlich zugänglicher Platz alleine reicht für die Erfüllung dieser Kriterien nicht aus. Abschließend ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Landesdatenschutzbeauftragte die Neuregelung des § 20 a Landesdatenschutzgesetz sehr kritisch sieht.

Der Gemeindetag empfiehlt in erster Linie zu prüfen, ob der genannte Platz in Rottweil einen Kriminalitätsschwerpunkt darstellt und in soweit eine Videoüberwachung nach den Vorschriften des § 21 Abs. 3 und 5 Polizeigesetz in Betracht kommt.

Situation in Rottweil Nägelesgraben/Friedrichsplatz:

Nach Angaben der Polizei ist seit einigen wenigen Jahren in Rottweil im Bereich Nägelesgraben/ Kriegsdamm und Friedrichsplatz im Vergleich zu anderen Stadtbereichen eine höhere Anzahl von Gewaltdelikten auf der Straße bzw. im Freien festzustellen. So auch im 1. Quartal 2012. Entscheidend ist aber, dass es sich gerade bei den in jüngster Vergangenheit in den Abend- und Nachtstunden aufgetretenen massiven Störungen nach Aussagen der Polizei um eine weitgehend eingrenzbar Personengruppe handelt, der zumindest eine Beteiligung an allen massiven Störungen konkret vorgeworfen werden kann.

Die Polizei Rottweil teilte konkret auf unsere Anfrage hin mit, dass das aktuelle Kriminalitätsschwerpunktgebiet für die relevanten Bereiche der Rottweiler Innenstadt (Friedrichsplatz, Kriegsdamm und Nägelesgraben), also nicht nur der Friedrichsplatz, für das Jahr 2011 und für den Zeitraum Januar – März 2012 zwar eine Häufung von Raubdelikten und Körperverletzungen belegt, die Kriminalitätsbelastung alleine aber reiche in absoluten Zahlen gesehen jedoch noch nicht aus, um eine Videoüberwachung zu begründen. Vorrangig seien andere Maßnahmen von Polizeivollzugsdienst und der Stadt Rottweil zu ergreifen. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung sei zeitnah vorzunehmen und verspreche durchaus Erfolg. Dieser Rechtsauffassung schließen wir uns an und sie passt auch in das Meinungsbild des Städte- und Gemeindetages.

Raub- und Körperverletzungen – Tatzeit Jahr 2011/2012 (Tatörtlichkeit: Im Freien/öffentlicher Raum); Stand: 12.03.2012

Stadtgebiet	Straße	Tatzeit Jahr 2011	Tatzeit 01.01.-12.03.2012
Rottweil-Kernstadt	Kriegsdamm	8	4
	Friedrichsplatz	1	6
	Waldtorstraße	2	2
	Hauptstraße	4	2
	Engelgasse	2	1
	Suppengasse	1	0
	Hochturmstraße	1	0
	Hochbrücktorstraße	1	0
Rottweil-Nord	Nägelesgrabenstraße	3	3
	Kieneweg	1	0
	Pfisterstraße	1	0

Stadtgebiet	Straße	Tatzeit Jahr 2011	Tatzeit 01.01.-12.03.2012
Rottweil-Nord, Neckartal		3	0
Rottweil-Nordweststadt	Oberndorfer Straße	2	1
	Grundstraße	1	0
	Turmweg	1	0
	Hausener Straße	1	0
	Schramberger Straße	1	0
Rottweil-Nordweststadt Hegneberg	Überlinger Straße	1	0
Rottweil-Kernstadt Süd	Stadtgrabenstraße	3	0
	Bahnhof	1	1
	Herderstraße	1	0
Rottweil-Kernstadt Süd Schulzentrum	Heerstraße	2	0
Rottweil-Südweststadt	Stadionstraße	1	0
	Brugger Straße	1	0
Rottweil-Altstadt	Lehrstraße	1	0
Rottweil-Oststadt	Tuttlinger Straße	0	1
Rottweil-Industriegebiet Saline	Tuttlinger Straße	3	0
Feckenhausen		1	0
Neufra		1	0
Göllsdorf		1	0
Gesamtzahl		51	21

Beachte:

Weitere Straftaten wie Sachbeschädigungen, aber auch Ordnungswidrigkeiten auf der Straße/im Freien sind hier nicht enthalten.

Beurteilung:

Bei der Installation einer Videoüberwachung nach dem Polizeigesetz ist der Ortpolizeibehörde Ermessen eingeräumt. Vor der Installation einer Videoüberwachung sind zunächst andere, mildere Mittel zu prüfen. Da es sich bei den aktuell massiv aufgetretenen Störungen um die gleiche agierende Gruppe handelt, konnte die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Polizei mehrwöchige Aufenthaltsverbote vorbereiten, teilweise bereits aussprechen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Situation wieder beruhigen wird.

Nachfragen bei den Städten Freiburg und Villingen-Schwenningen haben ergeben, dass auch dort auf entsprechende Videoüberwachungen nicht zurückgegriffen wird. Mannheim, Stuttgart, Heilbronn und Böblingen haben eine Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen eingeführt. Hier lagen aber im Vergleich zu Rottweil andere Kriminalitätslagebilder vor.

Wir stimmen den Ausführungen zur Videoüberwachung der Polizei zu, dass zunächst vorrangig andere polizeiliche Maßnahmen eingesetzt werden müssen. Dies tun wir bereits. Die Videoüberwachung wird erst als letztes Mittel in Betracht gezogen werden können, weshalb wir eine aktuelle Videoüberwachung am Friedrichsplatz verneinen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage:

Schreiben von Herrn Stadtrat Burger an Herrn Stadtrat Posselt vom 27.03.2012